

Art. 11 Arbeitsweise des Verwaltungsrats

(1) ¹Der Verwaltungsrat wird durch seinen Vorsitzenden einberufen und ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind. ²Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. ³Die Sitzungen des Verwaltungsrats finden grundsätzlich nichtöffentlich statt.

(2) Der Verwaltungsrat bestellt für seinen Aufgabenbereich einen Geschäftsführer.

(3) ¹Der Verwaltungsrat kann durch eine Regelung in seiner Geschäftsordnung Ausschüsse bilden und diesen auch beschließende Funktionen übertragen. ²Art. 8 Abs. 1 Satz 1 und 3 und Abs. 2 gilt entsprechend.